

Der Bürgermeister

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
090/2019**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

06.05.2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

16.05.2019

Entscheidung

**Anregung gem. § 24 GO NRW für das Verlegen von "Stolpersteinen" im öffentlichen Raum der Stadt Coesfeld**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, dem Stolperstein-Initiativkreis Coesfeld die Genehmigung für das Verlegen von „Stolpersteinen“ im öffentlichen Raum der Stadt Coesfeld grundsätzlich zu erteilen.

Der Fachbereich 70 ist wegen der technischen Prüfung rechtzeitig vorab zu informieren.

Der Fachbereich 43 ist vom Initiativkreis rechtzeitig vor Veröffentlichung der Unterlagen zu beteiligen, um eine inhaltliche Prüfung des Sachverhalts vornehmen zu können.

**Sachverhalt:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat mit Beschluss vom 14. Februar 2019 einer Anregung des Stolperstein-Initiativkreis Coesfeld zur Verlegung von fünf „Stolpersteinen“ in der Weberstraße 4 und 5 zugestimmt.

Mit dem jetzigen Antrag bittet der Initiativkreis darum, dass „Stolpersteine“ in Zukunft grundsätzlich, wenn keine technischen Einschränkungen entgegenstehen, überall in Coesfeld verlegt werden dürfen, wo die Bedingungen dafür gegeben sind, ohne dass vor der Verlegung in jedem Einzelfall wieder die Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses eingeholt werden muss.

Nähere Einzelheiten über die Verlegung von „Stolpersteinen“ ergeben sich aus der Anregung des Initiativkreises vom 08. April. Das Schreiben ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Die Anregung ist dem Haupt- und Finanzausschuss, der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW zuständig ist, vorzulegen. In der Sitzung am 14. Februar wurde einvernehmlich darauf verzichtet, vor einer Entscheidung eine Empfehlung des Fachausschusses einzuholen.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Im ersten Antrag war klar umrissen, welcher Personen durch die zu verlegenden Stolpersteine gedacht werden soll. Wird die Genehmigung generell erteilt, ist der gesamte Personenkreis im Sinne des namengebenden Künstlerprojektes zu berücksichtigen. Mit den Stolpersteinen soll an das Schicksal der Menschen erinnert werden, die in der Zeit des Nationalsozialismus (NS-Zeit) verfolgt, ermordet, deportiert, vertrieben oder in den Suizid getrieben wurden und die an einem bestimmten Ort in Coesfeld gewohnt haben.

Die Stolpersteine werden im öffentlichen Raum verlegt. Damit übernimmt die Stadt in zweierlei Hinsicht eine Mitverantwortung. Die Installation muss verkehrssicher erfolgen. Das kann ohne großen Aufwand durch rechtzeitige Beteiligung des zuständigen Fachbereichs durch die Initiatoren sichergestellt werden und steht einer generellen Regelung durch den Haupt- und Finanzausschuss nicht entgegen. Mit der Verlegung im öffentlichen Raum übernimmt die Stadt aber auch eine Mitverantwortung für die inhaltliche Aussage. Daher muss sichergestellt sein, dass die Steine nur verlegt werden, wenn der Sachverhalt im Sinne der obenstehenden Definition klar belegt ist. Dazu ist eine vorherige Prüfung durch Mitarbeiter des Stadtarchivs oder des Museums angezeigt.

Darüber hinaus hält es die Verwaltung für richtig, dass sich der Haupt- und Finanzausschuss diese Bewertung zu eigen macht. Dies kann durch den vorgeschlagenen generalisierenden Beschluss unter dem Vorbehalt der Prüfung geschehen oder dadurch, dass der Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall entscheidet.

### **Anlagen:**

- Schreiben des Stolperstein-Initiativkreises Coesfeld vom 08. April 2019